

Richtlinien zur Jungunternehmerförderung

§ 1 Förderungswerbende

- (1) Mitglieder der Wirtschaftskammer Vorarlberg, die
 - a) sich als natürliche Personen erstmals hauptberuflich eine selbstständige gewerbliche Existenz schaffen;
 - b) Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften nach Handelsrecht sind, wenn alle vollhaftenden Gesellschafter die Bedingungen nach lit. a) erfüllen; bei einer Ges.m.b.H. & Co. KG muss die vollhaftende Ges.m.b.H. die Bedingungen nach lit. c) erfüllen;
 - c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile von Personen gehalten werden, welche die Bedingungen nach lit. a) erfüllen.

- (2) Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit darf nicht länger als 1 Jahr vor Einbringung des Förderungsantrages beim Amt der Vorarlberger Landesregierung zurückliegen. Die/der Förderungswerbende darf während der letzten 5 Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht wirtschaftlich selbstständig tätig gewesen sein.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gefördert werden folgende Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen und -übernahmen:
 - a) der entgeltliche Erwerb von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, sofern die Wirtschaftsgüter steuerrechtlich als notwendiges Betriebsvermögen anerkannt werden,
 - b) Umbauten, Erneuerungen, Modernisierungen und Rationalisierungen,
 - c) der Aufwand für Ablösen oder die Übernahme von Darlehensverpflichtungen bei Betriebsübernahmen,
 - d) der Erwerb von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.

- (2) Nicht gefördert werden:
 - a) alle Arten von Personenkraftwagen
 - b) Kosten der Steuerberaterin/des Steuerberaters

- c) Leibrenten
- d) Ablöse des Kundenstockes
- e) Aus- und Weiterbildungskosten
- f) Grunderwerb

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Maßnahmen werden mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % der förderbaren Kosten, maximal jedoch von einer Bemessungsgrundlage von € 50.000,--, unterstützt. Die Investitionssumme darf € 10.000,-- nicht unterschreiten.
- (2) Die Auszahlung erfolgt als Einmalzuschuss nach Vorlage entsprechender Abrechnungsunterlagen bzw. einer Endabrechnung und im Falle einer Kreditgewährung einer Bestätigung des Kreditinstitutes über die Vollausnützung und die widmungsgemäße Verwendung des Kredites oder im Falle einer Leasingfinanzierung nach Vorlage der Leasingverträge und Übergabeprotokolle.
- (3) Im Falle einer Kredit- oder Leasingfinanzierung darf der Zinssatz nicht mehr als 2 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um eine Fremdwährungsfinanzierung, darf der Zinssatz maximal 2 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Finanzierungen mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Summe in Rechnung gestellt werden.
- (4) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Rückerstattung

Die Förderung ist aliquot zurückzuerstatten, wenn die selbstständige Tätigkeit innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Tätigkeit beendet wird.

§ 5 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

§ 6 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.7.2016 und endet am 31.12.2020.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) Projektbeschreibung
- b) Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen
- c) Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die bisher unselbstständige Tätigkeit und deren Beendigung
- d) Gewerberegisterauszug
- e) kreditwirtschaftliche Stellungnahme der Bank zur geplanten Finanzierung des Vorhabens und zur Bonität der/des Förderungswerbenden (im Falle einer Fremdfinanzierung)